

# RS Vwgh 1998/7/9 97/03/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1998

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §48 Abs2 idF 1994/518;

StVO 1960 §48 Abs4;

### Rechtssatz

Es ist unerheblich, ob ein Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 10a StVO auf der rechten und linken Seite der Fahrbahn auf eigenen Standsäulen, den senkrechten Stehern eines Überkopfwegweisers oder links auf dem Steher eines Überkopfwegweisers und rechts auf einer eigenen Standsäule angebracht ist. § 48 Abs 2 StVO idFBGBl 1994/518 verfolgt den Zweck, auf Autobahnen mit mehreren Fahrstreifen sicherzustellen, daß Fahrzeuglenker, die nicht den rechten Fahrstreifen benutzen, Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auch dann wahrnehmen können, wenn sie gerade an einem auf dem rechten Fahrstreifen befindlichen Fahrzeug vorbeifahren und daher die auf der rechten Fahrbahnseite angebrachten Verkehrszeichen nicht wahrnehmen können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997030027.X03

### Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)